

## AVE GAV der Branche Ofenbauer- und Plattenlegergewerbe Neuerung ab 1. April 2025 in der Lohn- und Protokollvereinbarung (LPV)

---

Mit dem Landesgesetzblatt 222.2025, LR 215.215.020, hat die Regierung des FL neue allgemeinverbindliche Vorgaben mit Gültigkeit ab dem 1. April 2025 verordnet. Diese haben für den Raum Liechtenstein Geltung. Die wichtigsten Änderungen sind:

|                 | <b>ab 1. April 2025:</b>  | <b>zu finden:</b>      |
|-----------------|---|------------------------|
| Lohnerhöhung:   | Lohnerhöhungen gemäss LPV   | Pt. 1 LPV<br>2025-2026 |
| Mindestlöhne:   | Anpassung aller Mindestlöhne  | Pt. 2 LPV<br>2025-2026 |
| Auslagenersatz: | Die Kilometerentschädigung für die Benutzung des Privatwagens beträgt <b>70 Rappen</b> bzw. 50 Rappen für das Motorrad. | Pt. 6 LPV<br>2025-2026 |

### Hinweis zur Lohnauszahlung (Art. 28 GAV):

1. Der Lohn ist in **Schweizer Franken** und spätestens am 5. des folgenden Monats ausbezahlen.
2. Dem Arbeitnehmer ist monatlich eine übersichtliche Lohnabrechnung auszuhändigen.

Diese Angaben dienen zu Ihrer Information und sind nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.

Mehr ist im gegenständlichen AVE GAV und auf den Homepages [www.zpk.li](http://www.zpk.li) und [www.gesetze.li](http://www.gesetze.li) erfahrbar.

Vaduz, im März 2025